



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang	Düsseldorf, den 27. März 2014	Nummer 13
---------------	-------------------------------	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 119 Auflösung einer Stiftung („Ludwig-Toelle-Stiftung“) S. 173
- 120 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam, Remscheid) S. 174
- 121 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brederbachs / 1 Karte DIN A3 S. 174
- 122 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eibergbachs / 1 Karte DIN A3 S. 175

- 123 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rinderbachs / 1 Karte DIN A3 S. 176

- 124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR S. 177

- 125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Süd S. 177

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 126 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der 18. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 178
- 127 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014 S. 180

Beilage: 3 DIN A 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 Auflösung einer Stiftung („Ludwig-Toelle-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1225

Düsseldorf, den 13. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Ludwig-Toelle-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der Ludwig-Toelle-Stiftung (St. 1225) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Bürgerstiftung Hospiz EVK, gesetzlich vertreten und treuhänderisch verwaltet durch die Stiftung Evangelisches Kran-

kenhaus Düsseldorf (St. 29 ki) mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 17.12.2013 genehmigt.

Die Ludwig-Toelle-Stiftung (St. 1225) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Bürgerstiftung Hospiz EVK übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Bürgerstiftung Hospiz EVK, gesetzlich vertreten durch den Vorstand der Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf, Kirchfeldstraße 40, 40217 Düsseldorf anzumelden.

120 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam, Remscheid)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0258

Düsseldorf, den 14. März 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ralf Adam
Hermannstraße 6
42897 Remscheid

erteilte Vermessungsgenehmigung II

für den Vermessungstechniker Ihno Kelsch

erlischt am 31.03.2014.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 174

121 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brederbachs / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02-Brederbach

Düsseldorf, den 14. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Brederbachs von km 0,0 bis km 1,8 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m.

§ 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Brederbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Brederbachs in der Stadt Essen.

Eine Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Detailkarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der auszulegenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Brederbachs ist in der Karte in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarte im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) wird in der Stadt Essen, zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Stadt Essen wird die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 03.04.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder

der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Brederbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 14.03.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 174

122 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eibergbachs / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02-Eibergbach

Düsseldorf, den 14. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Eibergbachs von km 0,0 bis km 4,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76

Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Eibergbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Eibergbachs in der Stadt Essen.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Eibergbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in der Stadt Essen, in der sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Stadt Essen wird die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 03.04.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die

Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Eibergbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 14.03.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 175

123 Bekanntmachung über die Auslegung von Karte und Text der geplanten Verordnung und Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rinderbachs / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02-Rinderbach

Düsseldorf, den 14. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs von km 0,0 bis km 11,1 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Rinderbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Essen
Stadt Heiligenhaus
Stadt Velbert

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Essen, Stadt Heiligenhaus, Stadt Velbert), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 03.04.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im

Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutzz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rinderbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 14.03.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 176

124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Bezirksregierung
53.01-100-53.0136/13/1.2.2.2

Düsseldorf, den 19. März 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR, Kläranlage Neuss-Ost 41460 Neuss, An der Hammer Brücke 4 durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes

Die InfraStruktur Neuss AöR, Meererhof 1, 41460 Neuss hat mit Datum vom 09.12.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (bestehend aus 5 Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 177

125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Süd

Bezirksregierung
54.07.03.06-618/13

Düsseldorf, den 13. März 2014

Antrag der Stadt Düsseldorf
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

zum Neubau/Sanierung der Rechengutbehandlung
des Klärwerks Düsseldorf-Süd

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 18.12.2013 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd auf dem Grundstück Auf dem Draap 15 in 40221 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist der Neubau/Sanierung der Rechengutbehandlung des Klärwerks Düsseldorf-Süd.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 177

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Bekanntgabe der Sitzung und Tages- ordnung der 18. Verbandsversamm- lung des Regionalverbandes Ruhr

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am

**Freitag, 04. April 2014
– 09:30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss,
45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Verabschiedung des Haushalts 2014
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsge-
setz**
- 1.1 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau
2014“
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.2 Förderprogramm "Nahmobilität 2014"
(ehemals Sonder-Radwegebau)
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.3 Neuaufstellung des Bundesverkehrswege-
plans (BVWP) 2015, Bereich Straße:
Abschließender Sachstand der Projektan-
meldungen des Landes NRW an den Bund
zur fachlichen Bewertung
- 1.4 Bericht über den Stand der Erstellung des
NRW-Programms „Ländlicher Raum“ für
die Förderperiode 2014 bis 2020 im Bereich
der Fachgruppe 3 LEADER; Dorfentwick-
lung, Breitband, Bodenordnung, ländliche
und forstwirtschaftliche Wegenetze
Kenntnisnahme
- 1.5 Kunst- und Kulturförderung – Projektförde-
rung im Rahmen der Regionalen Kultur-
politik Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung 2014

- | | |
|--|---|
| <p>1.6 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde, Änderung und Erweiterung eines Bereichs in gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung - Standort des kombinierten Güterverkehrs (Erarbeitungsbeschluss)</p> <p>1.7 Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen</p> <p>1.8 Wuppertal, 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (IKEA)</p> <p>1.9 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Bescheid über die landesplanerische Zielabweichung -</p> <p>1.10 Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV NRW vom 10.03.2014</p> <p>1.11 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>1.11.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 18.11.2013 zum Maßregelvollzug auf dem Gebiet des RVR</p> <p>2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>2.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2012</p> <p>2.3 Beschluss über die Behandlung der Jahresüberschüsse der Vorjahre von 2006 bis 2011</p> <p>2.4 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses 2011</p> <p>2.5 Resolution "Schnellstmögliche finanzielle Entlastung der Kommunen"</p> <p>2.6 Strategie und Ziele der RVR-Familie</p> <p>2.7 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Dortmund</p> <p>2.8 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum „Ausbau der Bahnstrecke Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen (ABS46/2) Planfeststellungsabschnitt 2.1 Voerde-Friedrichsfeld“</p> | <p>2.9 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum „Ausbau der Bahnstrecke Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen (ABS46/2) Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel“</p> <p>2.10 Stellungnahme der Metropole Ruhr zum Landesentwicklungsplan (LEP) Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2014</p> <p>2.11 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH i.L.
- Dringlichkeitsentscheidung Liquidationsschlussbilanz der RUHR.2010 GmbH i. L. zum 31.10.2013</p> <p>2.12 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2014</p> <p>2.13 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2013</p> <p>2.14 Regionale ZukunftsLAND 2016 – WALDBand Projektstudie</p> <p>2.15 Konzept Ruhr & Wandel als Chance – Perspektive 2020</p> <p>2.16 Vereinbarung zur vorausschauenden Revitalisierung bedeutsamer Bergbauflächen</p> <p>2.17 Abschlussbericht zur Evaluation des Fahrradverleihsystems 'metropolradruhr'</p> <p>2.17.1 Abschlussbericht zur Evaluation des Fahrradverleihsystems, metropolradruhr' Antrag der Fraktion Die Linke. vom 10.03.2014</p> <p>2.18 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2012 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)</p> <p>2.19 Evaluierungsbericht Trägerschaft Emscher Landschaftspark</p> <p>2.20 Position Emscher Landschaftspark 2020+; Leitlinien und Handlungsprogramm</p> <p>2.21 Kongress 2015: "Agglomeration Ruhr im internationalen Vergleich"</p> <p>2.22 Projekt Erinnerungsorte: "Zeit-Räume Ruhr" 2014-16</p> <p>2.23 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr. Hier: Sachstandsbericht</p> <p>2.24 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.</p> |
|--|---|

Hier: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

- 2.25 Änderungen am RVR-Gesetz zügig umsetzen
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Die Linke, vom 11.03.2014
- 2.26 Organisatorische Veränderung im Bereich IV
- 2.27 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 17. März 2014

Horst Schiereck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 178

127 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 685) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 685) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 20. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf1.087.028 EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf1.087.028 EUR

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.034.283 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf999.665 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 26.125 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf26.125 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 884.246 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 868.533 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 15.713 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 24.02.2014 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 11. März 2014

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2013 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442) ber. am 02.09.2009 (GV. NRW. S. 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 6. März 2014

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Heil

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
